

der katholischen Hofkirche in Dresden Einwohner mehrerer Orte in so ausgedehntem geographischen Verhältnisse, daß, so wie dort eine Vertretung nothwendig wird, offenbar ganz dieselben Bedenken eintreten werden, die sich in Leipzig gezeigt haben. Auf der andern Seite erscheint die Erwägung noch wichtiger, ob es gut sei, wenn in der gegenwärtigen Verordnung nur für eine einzelne Gemeinde die fragliche Art der Wahl als etwas Bleibendes festgesetzt werden sollte. Da nämlich durch §. 4 eine so bedeutende Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen der erläuterten Proceßordnung getroffen worden ist, eben so auch von den Analogien, die sich in den Bestimmungen der Städteordnung und Landgemeindeordnung darbieten, was vielleicht für diesen einzelnen Fall nothwendig war, so möchte es doch wohl bedenklich erscheinen, wenn diese Verordnung ohne weiteres definitive Gesetzeskraft für eine einzelne Gemeinde erlangte. Ich habe meinen Antrag dem Herrn Präsidenten schriftlich zu überreichen.

Präsident v. Carlowitz: Ehe ich die Unterstützungsfrage stelle, habe ich zu bemerken, daß hier ein Viertel der Mitglieder zur Unterstützung ausreichen würde, weil ja der Antrag zur allgemeinen Verhandlung gehört, und der Antragsteller nicht früher zum Wort gekommen ist, vielmehr jetzt zum ersten Male spricht. Der Antrag lautet so: „Die Kammer wolle der durch Verordnung vom 1. Mai 1844 getroffenen Bestimmung, als einer provisorischen, ihre Zustimmung ertheilen, die hohe Staatsregierung aber ersuchen, so bald als thunlich den Ständen ein, die gesetzliche Vertretung aller katholischen Parochialgemeinden in den sächsischen Kreisländern, deren Mitglieder in verschiedenen Gemeindebezirken zerstreut wohnen, bestimmendes Gesetz vorzulegen.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Geschieht hinreichend.

Prinz Johann: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, nicht als ob ich im Allgemeinen dagegen wäre, vielmehr haben mich andere Gründe dazu bewogen. Ich zweifle nämlich nicht, daß der Zeitpunkt kommen wird, wo man ein allgemeines Gesetz in diesem Bezug erlassen wird, und in diesem Falle wird sich auch die Verordnung, die uns gegenwärtig vorliegt, ohnehin erledigen, und es bedarf der Bestimmung nicht, daß sie nur eine provisorische ist; daß aber der jetzige Moment dazu nicht geeignet ist, scheint der geehrte Sprecher selbst zu fühlen, indem er seinem Antrage die Worte: „so bald als thunlich“ hinzugefügt hat. Ich glaube aber, es bedürfe dieses Antrages nicht, weil mir bekannt ist, daß sich die Regierung bereits mit dieser Frage beschäftigt. Was aber das Bedenken betrifft, so glaube ich, daß sich der Sprecher in einem Irrthum befindet; er sagt, es sollten wichtige Angelegenheiten auf diese Weise mit wenigen Stimmen abgemacht werden, wovon aber in diesen Paragraphen nicht die Rede ist. Keine materiellen Fragen sollen durch eine solche Abstimmung entschieden werden, sondern nur die Wahl der Vertreter der Gemeinde. Diese haben in allen Rechtsangelegenheiten die Gemeinde vor Ge-

richt zu vertreten. Es kann allerdings wohl der Fall eintreten, daß diese über die Frage, ob ein Proceß zu erheben sei oder nicht, Beschluß fassen müssen, und namentlich in Angelegenheiten, wie die betreffende war. Ich weiß nicht, wohin der Beschluß der Gemeinde gegangen ist; ich glaube, sie wollte gegen die gestellten Bedingungen ihren Ansprüchen nicht entsagen und gegen das angebotene Aversionalquantum abtreten, weshalb sie Proceß gegen den Staatsfiscus erhoben hat, ob mit Erfolg oder nicht, kommt mir nicht zu entscheiden. Will man aber deshalb Vertreter festsetzen, so müssen sie auch diese Befugniß auf alle Angelegenheiten der Gemeinde haben. Ich glaube also, daß es dieses Antrages nicht bedarf, obwohl ich noch einmal hinzufüge, daß ich mit dem Wunsche mich vereinige, daß diese Angelegenheit dereinst auf dem Wege der Gesetzgebung geordnet werde.

Staatsminister v. Wietersheim: Das Bedürfnis, daß eine feste und allgemeine gesetzliche Bestimmung über die Wahl von Vertretern der katholischen Kirchengemeinden ertheilt werden möge, ist allerdings nicht zu verkennen. Auf der andern Seite hat aber dieses Bedürfnis als ein dringendes nicht betrachtet werden können, denn es ist, so lange Nachrichten darüber vorhanden sind, dies der erste Fall gewesen, wo es sich als unabweisbar herausgestellt. Am häufigsten könnte es wohl in der Oberlausitz vorkommen, wo mehrere katholische Gemeinden unter gleichen Verhältnissen wie die evangelischen zu treffen sind; allein es ist dem Ministerium nicht angezeigt worden, daß sich ein dringendes Bedürfnis dort offenbart habe. Da es nun nicht Sache der Regierung ist, die Gesetzentwürfe ohne dringenden Grund zu häufen, so hat sie auch diesmal von einer solchen abgesehen. Uebrigens kann ich nur bestätigen, daß die Regierung sich bereits mit diesem Gegenstande beschäftigt und dabei die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine zweckmäßige Anordnung mit erheblichen Schwierigkeiten nicht verbunden ist. Was aber die Form des gestellten Antrages betrifft, so würde ich doch, wenn es dabei bleiben sollte, dem geehrten Antragsteller anheimgeben, den ersten Theil desselben fallen zu lassen, denn es versteht sich von selbst, daß diese gegenwärtige Bestimmung nur als eine provisorische zu betrachten ist, wenn der Gegenstand durch ein allgemeines Gesetz erledigt wird, gleichwohl aber bis dahin in Kraft fortbestehen muß. Obwohl nämlich die Regierung dies weder in dem Decrete noch im Gesetze gesagt hat, so versteht es sich doch von selbst, daß, wenn bis dahin das Bedürfnis der Wahl eines neuen Vertreters eintreten sollte, z. B. durch einen Todesfall, die Wahl in Leipzig auf dieselbe Weise erfolgen muß. Es dauert auch das Bedürfnis für jetzt um so mehr fort, da die betreffende Gemeinde gegen den Fiscus Anspruch erhoben hat. Was den zweiten Theil des Antrages betrifft, so würde ich dem geehrten Antragsteller empfehlen, die Worte: „wo Katholiken zerstreut wohnen“ fallen zu lassen, denn bei den katholischen Parochialgemeinden der Oberlausitz findet das in der Regel nicht statt, ist aber das Bedürfnis in gleicher Weise vorhanden.